Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2657**
15. Wahlperiode 10. 03. 2004

Antrag
der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für ein modernes Biopatentrecht

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Eine moderne Patentgesetzgebung ist wichtig für den Wirtschafts- und Forschungsstandort Deutschland. Dies gilt auch für den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen. Die Richtlinie 98/44/EG (Biopatentrichtlinie) hat das Ziel, die unterschiedlichen Rechtsvorschriften und Praktiken in den Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet zu harmonisieren. Auch im Bereich der Biotechnologie muss das Patentrecht für einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen des Erfinders am Schutz seiner Erfindung und denen der Allgemeinheit an der Förderung von Innovationen aber auch an der freien Verfügbarkeit von Informationen sorgen. Aus dem Blickwinkel des öffentlichen Interesses muss das Patentrecht daher so gestaltet werden, dass hinreichende Anreize für Innovationen und Investitionen in Zukunftstechnologien geschaffen, aber zugleich Überprivilegierungen verhindert werden.

Die Biopatentrichtlinie wird diesem Ziel im Wesentlichen gerecht. Die bahnbrechenden Fortschritte in der Entschlüsselung der Erbanlagen des Menschen verdeutlichen aber, dass die Richtlinie noch nicht in allen Punkten endgültige Antworten auf die Herausforderungen der neuen Biotechnologien gefunden hat. Weiterer Klärungsbedarf besteht insbesondere bei der Frage des Schutzumfangs von Stoffpatenten, vor allem bei menschlichen Gensequenzen, dem Verhältnis von Patentrecht und Sortenrecht und den Angaben über die Herkunft biologischen Materials.

Ein wichtiges Ziel der Richtlinie ist es, die Patentierbarkeit von Pflanzensorten und Tierrassen zu verhindern. Artikel 4 der Richtlinie enthält entsprechende Patentierungsverbote. Diese Abgrenzung ist an sich systemkonform und eindeutig. Fraglich ist aber, ob diese Norm auch praktisch zu angemessenen Ergebnissen führt und einer Aushöhlung des Sortenschutzes vorbeugt. Es muss sichergestellt werden, dass das Verhältnis von Patentrecht und Sortenschutz angemessen ausgestaltet wird, um im Interesse der Welternährung weitere Fortschritte im Bereich der Pflanzenzüchtungen zu ermöglichen.

Bei der Verwendung menschlicher DNS, Zellen oder Organe muss ein effektiver Schutz des Persönlichkeitsrechts sowohl national als auch international gewährleistet werden. Es darf nicht sein, dass genetische Informationen eines Menschen verwendet werden, ohne dass dieser dem ausdrücklich zugestimmt hat. Es ist gleichermaßen ein Anliegen des Datenschutzes und der Sicherung von Patientenrechten, dass hier eine Zustimmung in Kenntnis aller Umstände (informed consent) sichergestellt ist.

Bevölkerungen vieler Entwicklungsländer fehlt häufig der Zugang zum Patentrecht. Dabei besteht gerade in der Nutzung genetischer Ressourcen der Regenwälder und der Aneignung traditionellen Wissens und Könnens indigener Völker eine große Chance für die Biotechnologie. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass die Interessen dieser Bevölkerungen nicht übergangen werden. So wurden z. B. auf der CBD-Vertragsstaatenkonferenz im April 2002 die „Bonner Leitlinien über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die gerechte und ausgewogene Beteiligung an den Vorteilen aus ihrer Nutzung“ verabschiedet. Darin werden die Vertragsparteien aufgefordert, „Maßnahmen zu erwägen, die dazu ermutigen, das Ursprungsland der genetischen Ressourcen und der traditionellen Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche eingeborener und ortsansässiger Gemeinschaften in Antragsverfahren für geistige Eigentumsrechte offenzulegen“.

Darüber hinaus muss Kohärenz sichergestellt werden zwischen den verschiedenen international eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen der Biodiversitätskonvention (CBD), des WTO-TRIPS-Abkommens sowie der Biopatentrichtlinie und des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ). Um ein Gleichgewicht zwischen den Interessen der Entwicklungs- und Industrieländern im Umgang mit genetischen Ressourcen herzustellen, muss auch das internationale Patentrecht für eine gerechte Regelung der Herkunftsangaben sorgen.

Die aufgeführten Aspekte verdeutlichen die Notwendigkeit, die Biopatentrichtlinie auf europäischer Ebene zu überprüfen, weiter zu verbessern und zu präzisieren. Das Ziel muss dabei sein, für die genannten Problembereiche angemessene Lösungen zu finden.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt:

Mit der Umsetzung der Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen wird ein wichtiger Beitrag zur Rechtssicherheit beim EU-weiten Schutz des geistigen Eigentums im Bereich biotechnologischer Erfindungen geleistet. Die Richtlinie führt zu deutlichen Verbesserungen der bisherigen Rechtslage.

Vor allem setzt die Biopatentrichtlinie der Patentierung von Lebewesen europaweit ethische Grenzen. Ausdrücklich verboten werden jetzt Patente zum Klonen von menschlichen Lebewesen, Patente für Keimbahneingriffe beim Menschen sowie die Verwendung menschlicher Embryonen zu industriellen oder kommerziellen Zwecken.

Durch Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie werden zudem die Anforderungen an die Patentierungsvoraussetzung der gewerblichen Anwendbarkeit konkretisiert. Damit wird das Ziel verfolgt, Überprivilegierungen bei der Patentierung von Genen und Gensequenzen zu verhindern.

Der Gesetzentwurf zur nationalen Umsetzung der Richtlinie bringt für die Landwirtschaft erhebliche Fortschritte. Die Patentrechte werden künftig durch das so genannte Landwirteprivileg beschränkt. Der Landwirt bekommt danach das Recht, auch Erntegut mit patentgeschützten Eigenschaften zurück zu behalten und für den Wiederanbau im eigenen Betrieb zu verwenden (Wiederaussaat). Die Ansprüche gegen den Landwirt sollen gebündelt und nur in einem Verfahren geltend gemacht werden. Zudem werden Landwirte im Falle einer zufälligen Verunreinigung ihres Saatguts, z. B. durch Pollenflug vom Nachbaracker, vor patentrechtlichen Ansprüchen geschützt. Im Patentgesetz wird jetzt festgelegt, dass eine versehentliche Auskreuzung von patentrechtlich geschütztem biologischen Material keine Patentansprüche auslöst. Hervorzuheben ist ferner die Erweiterung des Forschungsprivilegs für Züchter im Patentrecht.

Wir begrüßen insbesondere, dass sich die Bundesregierung auf EU- und internationaler Ebene dafür einsetzen wird, dass die Herkunft des in einer Erfindung genutzten biologischen Materials in der Patentanmeldung zwingend angegeben werden muss oder entsprechende Spielräume für zwingende Regelungen in nationalen Gesetzgebungen geschaffen werden. Insbesondere gilt dies für Patent Cooperation Treaty, Patent Law Treaty, WTO/TRIPS. Hierbei wird auch zu prüfen sein, inwieweit das mit biologischem Material verbundene traditionelle Wissen indigener und lokaler Gemeinschaften in diese Verpflichtung weitestmöglich mit einbezogen werden kann.

Schließlich hebt der Deutsche Bundestag hervor, dass auch auf europäischer Ebene das Bewusstsein für kritische Fragen der Patentierung von biologischem Material wächst (Kommissionsbericht KOM (2002)545). Der Deutsche Bundestag begrüßt es, dass sich die EU-Kommission mit den Themen Stoffschutz bei Gensequenzen und Patentierbarkeit menschlicher Stammzellen befassen wird.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich auf europäischer Ebene für die erforderlichen Verbesserungen und Präzisierungen der Biopatentrichtlinie 98/44/EG einzusetzen und den Grundgedanken des Patentrechts entsprechend für einen fairen Interessenausgleich zu sorgen, der Überprivilegierungen bei der Reichweite des Stoffschutzes vermeidet und mit internationalen Verträgen in den Bereichen Schutz des Geistigen Eigentums, biologische Vielfalt und biologische Sicherheit übereinstimmt;
2. genau zu beobachten, ob in der Patenterteilungspraxis hinreichende Anforderungen an die Kreativität der erfinderischen Leistung gestellt werden (Erfindungshöhe) und ob den Grundgedanken des Patentrechts entsprechend für einen gerechten Interessenausgleich gesorgt wird;
3. genau zu beobachten, ob gewährleistet ist, dass nur Erfindungen patentiert werden, die eine hinreichende Technizität haben und nicht Produkte, die in rein biologischen Verfahren gewonnen werden;
4. sich auf europäischer und internationaler Ebene dafür einzusetzen, dass der Herkunftsnachweis bei biologischem Material zu einer Pflichtangabe für den Patentanmelder gemacht wird;
5. sich bei allen internationalen Verhandlungen dafür einzusetzen, dass die verschiedenen internationalen Verträge in den Bereichen biologische Vielfalt, biologische Sicherheit und Schutz des geistigen Eigentums so ausgelegt und implementiert werden, dass sie sich gegenseitig unterstützen und nicht konterkarieren;
6. zu überprüfen, ob die Regelung zum Verhältnis von Patentrecht und Sortenschutzrecht auch praktisch zu angemessenen Ergebnissen und nicht zu einer Aushöhlung des Sortenschutzrechts führt. Wie im deutschen Umsetzungsgesetz soll auch auf europäischer Ebene das erweiterte Forschungsprivileg des Züchters eindeutig verankert werden;
7. auf nationaler Ebene kurzfristig gesetzliche Regelungen – wie etwa mit dem geplanten Gendiagnostik-Gesetz – zur Stärkung des Persönlichkeitsschutzes beim Umgang mit personenbezogenen Daten insbesondere bei der Verwendung menschlicher DNS, Zellen oder Organe vorzulegen;

8. innerhalb einer Frist von 3 Jahren ab der Verkündung dieses Gesetzes dem Parlament einen Bericht über die Auswirkungen des Patentrechts im Bereich der Biotechnologie vorzulegen;
9. sich dafür einzusetzen, das Europäische Patentübereinkommen daraufhin zu überprüfen, wie Kontrollmöglichkeiten und Transparenz verbessert werden können.

Berlin, den 10. März 2004

Franz Müntefering und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333